

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 4-streifiger Ausbau der B 404 zur BAB 21

Teilabschnitt 2: Kiel-Wellsee bis Klein Barkau

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord, beabsichtigt den Ausbau der B 404 zur Bundesautobahn 21 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Bundesautobahn A 21 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom **01.10.2024 bis 30.09.2025** Vorarbeiten durchzuführen, und zwar:

Bestandsaufnahme (Kartierung) für Umweltuntersuchungen

Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z. B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von

- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagenternetzes
- Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
- Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
- kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten
- temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten
- kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten
- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
- Drohnenflügen

Bodenuntersuchungen

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Betreten und Befahren von Grundstücken, Durchführung von Bohrungen, Ablesen von Grundwassermessstellen

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kiel, Stadt	Moorsee	2	11/10, 11/13, 11/16, 12/4, 12/5, 13/1, 13/2, 14/21, 14/26, 14/9, 15/12, 15/3, 28/2, 29/2, 48/2, 188
		3	37/1
		4	43/11, 43/7, 43/9, 50/9, 55/14, 60/22, 60/3, 60/6, 63/13, 73/13, 73/17, 73/2, 73/5, 74/8, 115/4, 115/5, 116/3, 118/9, 171/43, 173/43, 176/49, 192/61
		5	2/1, 5/1, 10, 43/3, 79, 81
	Schlüsbek	1	50/3, 50/22, 50/30
Boksee	Boksee	1	30/13, 102/12, 102/5, 102/7, 106/3
		2	6/10, 6/11, 6/3, 53/4
Honigsee	Honigsee	1	24/3, 25/4, 26/7, 30/6, 30/12, 30/13, 33/12
		11	1/3, 2/3, 2/4, 9/3, 9/17, 10/3, 11/11, 11/12, 11/3, 11/4, 13/5
		13	50/26
Klein Barkau	Klein Barkau	1	13/4, 13/5, 18/6, 19/12, 19/25, 19/26, 129, 130
		2	26/6, 26/17, 37/20, 37/22, 39/27, 40/2, 41/44, 121, 122, 125

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen

nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hamburg, den 10.07.2024

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Gez. i.A. Ibrahim Kurtulan